



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Informationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz

1. Allgemeines

Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen und Beteiligte an der sicheren Lieferkette benötigen für den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes und die Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6 LuftSiG eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben.

2. Antragsberechtigte

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG werden gem. § 7 Abs. 2 S. 1 LuftSiG nur auf Antrag der nach § 7 Abs. 1 LuftSiG Betroffenen durchgeführt.

3. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) gemäß § 7 LuftSiG für das Bundesland Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Luftsicherheitsüberprüfungsverordnung ist für die Überprüfung die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Unternehmens liegt. Bei Bekannten Versendern/Reglementierten Beauftragten, zugelassenen Transporteuren (BEV/REG/TRA) ist auf den Hauptsitz laut Handelsregistereintrag (HRB) des jeweiligen Unternehmens abzustellen.

Sofern das Unternehmen Teil eines Konzerns ist, so ist der Hauptsitz des Konzerns maßgeblich.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 LuftSiG ist Personal anderer Unternehmen hier eigenem Personal des BEV/REG/TRA gleichgestellt. Somit ist allein der Hauptsitz des BEV/REG/TRA maßgeblich.

Der BEV/REG/TRA muss seinen Firmensitz (HRB) im Zuständigkeitsbereich der Luftsicherheitsbehörde Baden-Württemberg haben.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG ist für Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes und entsprechende Flugschüler der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg maßgebend.

4. Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Löschung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, der Bundespolizei und beim Zollkriminalamt, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Außerdem erfolgt bei Bedarf die Einholung einer Auskunft aus

dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet.

Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß der in § 7 Abs. 11 LuftSiG festgelegten Fristen gelöscht.

5. Mitwirkungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere sind die im Einzelfall für die Überprüfung zusätzlich notwendigen Unterlagen zügig vorzulegen.

6. Antragstellung

Anträge können nur bearbeitet werden, wenn diese vollständig, leserlich und mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet wieder zurückgesandt.

Die Anträge sind im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers einzureichen. Zusätzlich zum Antrag muss immer eine gut lesbare Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweis eingereicht werden. Das jeweilige Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Gültigkeit von 3 Monaten besitzen.

Sollten Sie während den letzten fünf Jahren, länger als sechs Monate im Ausland gewohnt bzw. sich dort aufgehalten haben oder sollten Sie gegenwärtig im Ausland wohnen sind Sie dazu verpflichtet ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. eine Straffreiheitsbescheinigung vorzulegen. Diese Dokumente müssen im Original vorliegen und der Echtheitsnachweis muss den Regelungen des internationalen Urkundenverkehrs entsprechen („Haager Apostille“, Legalisation usw.). Die Dokumente müssen amtlich beglaubigt in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Eine zügige Bearbeitung ist nur bei leserlich und vollständig ausgefüllten Anträgen und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen möglich.

In Umsetzung der für die Luftsicherheitsbehörden verbindlichen Vorgaben der Nr. 11.1.3 c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 sind ab dem 01.01.2021 bei der Antragstellung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen mitsamt aller Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung anzugeben und mittels geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit der vollständigen Firmierung des Arbeitgebers, sowie mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben;
- Nebenbeschäftigungen müssen nicht angegeben werden.
- Dem Antrag sind die entsprechende Belege beizufügen. Berufliche Tätigkeiten sind mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beschäftigungszeiten können insbesondere durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldungen (ggfls. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes) nachgewiesen werden;

- In den Fällen, in denen die Antragsteller seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung – im Unternehmen tätig sind, erübrigt sich das Verfahren. Hier kann die durchgängige Beschäftigung des Antragstellers im Antrag angegeben werden. Sofern Antragsteller noch keine fünf Jahre im Unternehmen tätig sind, ist eine Bestätigung der Dauer der Tätigkeit in dem Unternehmen erforderlich. Darüber hinaus sind die fehlenden Beschäftigungszeiten der letzten fünf Jahre zu belegen.
- Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht.
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z.B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigefügt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden.
- Die Unterlagen können in Form von Kopien erfolgen. Die Vorlage von Originalunterlagen ist in der Regel nicht erforderlich.
- Belege sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Fremdsprachliche Dokumente hat der Antragsteller auf eigene Kosten durch einen vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen.
- Flugschüler und Privatpiloten werden ausschließlich gemäß § 7 LuftSiG überprüft. Eine Überprüfung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken ist hier nicht vorgegeben. Sollte dieser Personenkreis jedoch Tätigkeiten im luftsicherheitsrelevanten Bereich ausüben, gelten in diesen Fällen gelten die EU-rechtlichen Anforderungen und damit auch das Überprüfungserfordernis nach DVO (EU) 2015/1998 Nr. 11.1.3 c). In diesen Fällen ist vor Antritt einer Tätigkeit im luftsicherheitsrelevanten Bereich die Überprüfung der Beschäftigungszeiten nachzuholen. Die Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit enthält einen entsprechenden Vermerk.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung dargestellt und belegt sind.

Sofern der Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über den Arbeitgeber ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen. Dies ist im Antrag zu vermerken.

Anträge für das Personal von Dienstleistern und Subunternehmen können nicht über diese selbst, sondern nur noch über die Luftsicherheitsbeauftragten der jeweiligen BEV/REG/TRA gestellt werden. Gleiches gilt für eigenes Personal der BEV/REG/TRA. Daher ist zum Antrag die Zertifizierung vom Luftfahrtbundesamt (LBA) zum BEV/REG oder Zugelassenem Transporteur beizufügen. Falls eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, wird eine Bestätigung über den Antragseingang vom LBA benötigt.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist die verantwortliche Person und Ansprechpartner gegenüber der Luftsicherheitsbehörde und übernimmt alle Pflichten gemäß § 7 Abs. 9 LuftSiG.

7. Mitteilungspflicht des Antragstellers

Gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG ist die zuverlässigkeitsüberprüfte Person verpflichtet dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderungen des Namens,
- Änderungen des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet,
- Änderungen des Arbeitsgebers und
- Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

8. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers

Gemäß § 7 Abs. 9 LuftSiG ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Regierungspräsidium Stuttgart über nachträglich bekannt gewordene Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Relevanz sind, zu informieren.

Gemäß § 7 Abs. 9b LuftSiG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen die Tätigkeit der überprüften Personen betreffend dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb eines Monats mitzuteilen.

9. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufs-/Rücknahmeentscheidung, da die bestehende Entscheidung ggf. durch im Rahmen der Nachberichtspflicht gem. § 7 Abs. 9 LuftSiG im Nachhinein bekannt gewordener relevanter Erkenntnisse neu beurteilt werden muss.

Gem. § 7 Abs. 12 LuftSiG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Zuverlässigkeitsfeststellung keine aufschiebende Wirkung.

10. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LuftSiG dem Betroffenen, dem gegenwärtigen Arbeitgeber sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

Im Falle einer Ablehnung werden dem Arbeitgeber das Ergebnis der Überprüfung, nicht jedoch die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

Ebenso werden alle im Bundesgebiet ansässigen Luftsicherheitsbehörden über die Ablehnung informiert.

11. Gültigkeit

Gemäß § 3 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) gilt die positive Feststellung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung.

Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Prüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

Wird der Antrag für eine Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Erstüberprüfung gestellt, behält die Erstüberprüfung gem. § 5 Abs. 2 LuftSiZÜV ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung.

12. Anerkennung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

13. Kosten

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig.

Auf Grundlage von § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV) wird derzeit für einen positiven Bescheid eine Gebühr i.H.v. 35,00 EUR und für einen negativen Bescheid eine Gebühr i.H.v. 100,00 EUR erhoben.

Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber (§7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).

14. Allgemeines

Weitere Informationen zum Umfang und Inhalt der Überprüfung können Sie dem Gesetzestext des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und der Luftsicherheitszuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) entnehmen.

Gerne können Sie sich aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes 3 (Luftsicherheit) beim Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart wenden.

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2, Sachgebiet 3 (ZÜP)
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
zuep@rps.bwl.de